

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 19

Untersuchungshaft im Völkerstrafrecht

**Menschenrechtliche Vorgaben
bei der Implementierung und
Durchsetzung der Untersuchungshaft
vor internationalen Strafgerichten**

Von

Alena Hartwig-Asteroth



Duncker & Humblot · Berlin

ALENA HARTWIG-ASTEROTH

Untersuchungshaft im Völkerstrafrecht

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by
RiLG Prof. Dr. Kai Ambos

Band/Volume 19

Untersuchungshaft im Völkerstrafrecht

Menschenrechtliche Vorgaben
bei der Implementierung und
Durchsetzung der Untersuchungshaft
vor internationalen Strafgerichten

Von

Alena Hartwig-Asteroth



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2012
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-14036-7 (Print)
ISBN 978-3-428-54036-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84036-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philipps-Universität Marburg im Frühjahr 2012 als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), in Marburg.

Meinem Doktorvater, Herrn Safferling, gilt mein aufrichtiger und zutiefst empfundener Dank. Er hat mir nicht nur die Möglichkeit zur Promotion eröffnet und mir den persönlichen Freiraum zur Arbeit daran gegeben, sondern war stets für konstruktive Gespräche bereit und hat mir in jeder Hinsicht eine umfassende Unterstützung zuteilwerden lassen.

Mein herzlicher Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Dieter Rössner für die freundliche Unterstützung und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke außerdem Herrn Prof. Dr. Kai Ambos und dem Verlag Duncker & Humblot für die unkomplizierte Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Die Dissertation entstand im Rahmen des Forschungsprojektes „Völkerstrafprozessrecht – International Criminal Procedure“. Daher gilt mein Dank der Fritz Thyssen Stiftung für die finanzielle Förderung des Projektes und meiner Arbeit. Zudem danke ich der FAZIT-Stiftung für die großzügige Bewilligung eines Druckkostenzuschusses.

Tiefer Dank gebührt meinen Freunden und Kollegen des Lehrstuhls und des Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) in Marburg. Auch hier gab es jederzeit ein „offenes Ohr“, Gesprächsbereitschaft sowie fachliche und moralische Unterstützung in jeder Phase der Arbeit. Durch dieses Miteinander ist die Zeit der Promotion für mich unvergesslich geworden.

Vor allem aber möchte ich meiner Familie danken. Meinen Eltern bin ich zutiefst dankbar für alles, was sie mir auf meinen Lebensweg mitgegeben haben. Ihnen und meinen beiden Geschwistern danke ich für die uneingeschränkte Unterstützung, den soliden Rückhalt und die Ermutigungen in schwierigen Phasen der Arbeit. Durch das beständige Vertrauen, das sie mir entgegenbringen, habe ich gelernt, dass man immer an seinen Aufgaben wächst.

Meinem Mann Christian möchte ich besonders danken – für seine liebevolle Geduld, seine Ruhe und Gelassenheit, die er mir auch nach so vielen gemeinsamen Jahren unermüdlich nahebringt, und seinen Halt. Ohne ihn und seinen Optimismus wäre die Phase der Promotion sehr viel schwieriger gewesen.

Alena Hartwig-Asteroth

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	21
B. Untersuchungshaft im Völkerstrafrecht	26
I. Der Ablauf des Verfahrens im Hinblick auf die Untersuchungshaft	26
1. Der Verfahrensablauf an den Ad-hoc-Tribunalen	26
a) Das Verfahren zur Inhaftierung von Angeklagten auf Grundlage eines Haftbefehls	26
b) Die vorläufige Inhaftierung von Personen	28
aa) Das Ersuchen um vorläufige Festnahme	28
bb) Überstellung und vorläufige Inhaftierung am Sitz des Tribunals	30
cc) Exkurs: Rechtsverletzungen während der vorläufigen Inhaftierung im Gewahrsamsstaat	31
2. Der Verfahrensablauf am Internationalen Strafgerichtshof	33
a) Das Verfahren zur Inhaftierung von Personen auf Grundlage eines Haftbefehls	34
b) Das Ersuchen um vorläufige Festnahme einer Person	36
II. Die Rechte des Untersuchungshäftlings in der Untersuchungshaft	37
1. Die Frage einer Bindungswirkung der Menschenrechte und einschlägiger Rechtsprechung auf der Ebene internationaler Strafgerichtshöfe	39
a) Praktische Schwierigkeiten der internationalen Strafgerichtsbarkeit	40
b) Der Einfluss der Menschenrechte auf die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen	42
c) Der Einfluss der Menschenrechte auf den IStGH	47
d) Fazit: Der Einfluss der Menschenrechte auf internationale Strafgerichte	51
2. Der personelle Geltungsbereich der Menschenrechte	54
a) Die Terminologie der Strafprozessordnung	55
b) Der Begriff der strafrechtlichen „Anklage“ in der EMRK und dem IPbPR	57
c) Der „suspect“ am JStGH und RStGH	59
d) „Persons during an investigation“ am IStGH	64
3. Das Recht auf Unterrichtung über die Gründe der Festnahme	65
a) Das Unterrichtsrecht in der EMRK und im IPbPR	66
aa) Rechtliche Grundlagen des Unterrichtsrechtes	66
bb) Inhalt und Umfang der Gewährleistung	66

cc)	Die zeitlichen Vorgaben	68
dd)	Die Anforderungen an Sprache und Form	69
ee)	Bewertung	70
b)	Das Unterrichtsrecht am JStGH und RStGH	71
aa)	Die rechtlichen Grundlagen	71
bb)	Inhalt und Formalitäten der Unterrichtung	72
cc)	Bewertung: Das Unterrichtsrecht an den Ad-hoc-Tribunalen	72
c)	Das Unterrichtsrecht im Römischen Statut	73
aa)	Die rechtlichen Grundlagen	73
bb)	Inhalt und Formalitäten der Unterrichtung	76
cc)	Bewertung: Das Unterrichtsrecht am IStGH	77
4.	Das Recht auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter	78
a)	Das Recht auf richterliche Vorführung in der EMRK und im IPbPR	78
aa)	Vorführung vor einen Richter oder eine andere ermächtigte Person	78
bb)	Der Inhalt der Vorführung von Amts wegen	79
cc)	Das Erfordernis der „unverzüglichen“ Vorführung	80
b)	Das Recht auf richterliche Vorführung am JStGH und RStGH	82
aa)	Die richterliche Vorführung bei vorläufiger Inhaftierung	82
bb)	Die richterliche Vorführung bei regulärer Inhaftierung	85
	(1) Die Vorführung vor einen Richter	85
	(2) Der Gegenstand der richterlichen Überprüfung	85
	(3) Das Erfordernis der „unverzüglichen“ Vorführung	86
cc)	Bewertung: Richterliche Vorführung an den Ad-hoc-Tribunalen	87
c)	Das Recht auf richterliche Vorführung am IStGH	87
aa)	Der Ablauf des Verfahrens im Gewahrsamsstaat	88
bb)	Der Verfahrensablauf nach der Überstellung der Person an den IStGH	89
cc)	Bewertung: Vorführung vor einen Richter am IStGH	90
5.	Der Anspruch auf ein Urteil bzw. Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft	91
a)	Der Anspruch auf ein Urteil bzw. Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist nach der EMRK und dem IPbPR	91
aa)	Nationale Entscheidungen als Grundlage der Überprüfung	92
bb)	Beginn und Ende der maßgeblichen „Frist“	94
cc)	Die Beurteilung der „Angemessenheit“	95
	(1) Die Vorgehensweise der menschenrechtssprechenden Gremien	95
	(2) Die „geeigneten“ und „hinreichenden“ Gründe	96
	(3) Die besondere Sorgfalt bei der Verfahrensführung	97
	(4) Die Beweislast bei der Rüge der unangemessenen Dauer der Untersuchungshaft	98

dd) Zusammenfassung	98
b) Der Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung vor dem JStGH und dem RStGH	99
aa) Die rechtlichen Grundlagen an den Tribunalen	100
bb) Gegenüberstellung der Regelungen mit menschenrechtlichen Vorgaben – Der Bezugspunkt des Beschleunigungsgebotes	102
(1) Unterscheidung nach dem Wortlaut: Unangemessene Verzögerung – angemessene Frist	102
(2) Unterscheidung nach dem Sinn und Zweck: Unangemessene Verzögerung – angemessene Frist	103
cc) Die Beurteilung der Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft	104
(1) Die zweistufige Prüfung als vorgeschlagene Ausgangslage	104
(2) Kriterien für die Beurteilung der „Angemessenheit“	105
(3) Die Beweislast bei der Rüge einer Verfahrensverzögerung	109
(4) Die Konsequenzen der Feststellung einer unangemessenen Haftdauer	111
(5) Die praktische Handhabung des Angemessenheitskriteriums	113
dd) Der zeitliche Geltungsbereich der Beschleunigungsmaxime	115
ee) Die Beschleunigungsmaxime bei vorläufiger Inhaftierung	115
ff) Bewertung: Besondere Verfahrensbeschleunigung für Untersuchungshäftlinge?	116
c) Der Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung vor dem IStGH	117
aa) Die rechtliche Grundlage der allgemeinen Beschleunigungsmaxime am IStGH: Art. 67 Abs. 1 lit. c) IStGH-St.	118
bb) Art. 60 Abs. 4 IStGH-St. als Ausprägung gebotener Beschleunigung bei Untersuchungshaft	118
(1) Der Anwendungsbereich von Art. 60 Abs. 4 IStGH-St.	119
(2) Die Feststellung der unangemessenen Haftdauer aufgrund einer schuldhaften Verzögerung durch den Ankläger nach Art. 60 Abs. 4 IStGH-St.	120
(a) Inhaltliche Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit	120
(b) Die „unentschuldbare Verzögerung“ durch den Ankläger	122
(3) Der maßgebliche Zeitraum für die Beurteilung der Angemessenheit	123
(4) Die Ermessensentscheidung der Kammer als Rechtsfolge von Art. 60 Abs. 4 IStGH-St.	123
(5) Das Verhältnis von Art. 60 Abs. 4 IStGH-St. und Art. 60 Abs. 2 IStGH-St.	124
(6) Das Verhältnis von Art. 60 Abs. 4 IStGH-St. und Art. 60 Abs. 3 IStGH-St.	125

cc) Die Beschleunigungsmaxime in Art. 67 Abs. 1 lit. c) IStGH-St. im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens	126
dd) Bewertung: Grundsätze der Verfahrensbeschleunigung am IStGH ..	128
6. Das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden	130
a) Der Schutz gegen willkürliche Festnahme oder Inhaftierung in den Menschenrechten	130
aa) Die Bezugspunkte des Willkürverbotes	130
bb) Der Begriff der „Willkür“	131
cc) Ausprägungen des Willkürverbots in Art. 5 EMRK, Art. 9 IPbPR ..	132
b) Der Schutz gegen willkürliche Festnahme oder Inhaftierung an den Ad-hoc-Tribunalen	133
aa) Menschenrechtskonforme Auslegung zwecks Etablierung eines Schutzes vor willkürlichem Freiheitsentzug	134
(1) Die Festnahme und Inhaftierung auf regulärer Basis	134
(2) Die vorläufige Festnahme und Inhaftierung	135
(3) Die praktische Umsetzung durch die Tribunale	136
bb) Bewertung des Willkürschutzes	137
c) Der Schutz gegen willkürlichen Freiheitsentzug vor dem IStGH	137
aa) Der Geltungsbereich von Art. 55 Abs. 1 lit. d) IStGH-St.	137
bb) Inhaltliche Vorgaben von Art. 55 Abs. 1 lit. d) IStGH-St.	138
cc) Bewertung des normierten Willkürverbotes	139
7. Zusammenfassende Betrachtung	140
III. Die Untersuchungshaft	143
1. Menschenrechtliche Vorgaben für die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft	143
a) Die Vorgaben der Art. 5 EMRK, Art. 9 IPbPR	143
aa) Die Vorgaben für die Anordnung von Untersuchungshaft	144
(1) Der „hinreichende Verdacht“	145
(2) Die Verhinderung der Begehung einer Straftat	148
(3) Die Fluchtgefahr	150
(4) Zusammenfassung	151
bb) Vorgaben für die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft	152
(1) „Geeignete“ und „hinreichende“ Gründe für die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft	153
(a) Anhaltender „hinreichender Verdacht“	153
(b) Fortdauernde Wiederholungsgefahr	153
(c) Fortdauernde Fluchtgefahr	154
(d) Die Verdunkelungs- und Kollusionsgefahr	155
(e) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung	155

(f) Die Schwere der Straftat	156
(g) Die Erfordernisse der Ermittlungen	157
(h) Weitere Kriterien zur Beurteilung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft	158
(i) Fazit	161
(2) Die „besondere Sorgfalt“ bei der Verfahrensführung	161
cc) Der Grundsatz des Ausnahmecharakters von Untersuchungshaft	163
dd) Der Einfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter Berücksichti- gung methodischer Aspekte im Hinblick auf die Anwendung der EMRK	166
b) Die Vorgaben der Art. 6 EMRK, Art. 14 IPbpR	170
c) Zusammenfassende Betrachtung	176
2. Die Voraussetzungen für die Anordnung und Aufrechterhaltung der Unter- suchungshaft im Völkerstrafrecht	177
a) Die Systematisierung der materiellen Bedingungen der Untersuchungs- haft im Völkerstrafrecht	178
aa) Die Systematisierung der Haftgründe an den Ad-hoc-Tribunalen ...	179
bb) Die Systematisierung der Haftgründe am IStGH	181
cc) Fazit in Bezug auf die Systematisierung der Haftgründe	182
b) Die Untersuchungshaft an den Ad-hoc-Tribunalen der Vereinten Nationen	183
aa) Die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft am JStGH und RStGH	184
(1) Die Anordnung von Untersuchungshaft: Der „ <i>prima facie case</i> “	184
(2) Die vorläufige Inhaftierung von Beschuldigten nach Regel 40 <i>bis</i> JStGH-VBO	191
bb) Die (vorläufige) Entlassung aus der Untersuchungshaft an den Ad- hoc-Tribunalen	192
(1) Das ehemalige Erfordernis der „ <i>exceptional circumstances</i> “ ...	192
(2) Das Erfordernis fortdauernden Tatverdachts	194
(3) Die Fluchtgefahr	195
(4) Die „Gefährdung von Opfern, Zeugen oder anderen Personen“ ..	200
(5) Das neue Erfordernis der „humanitären Gründe“ – Die Änderung von Regel 65 (B) JStGH-VBO im Oktober 2011	203
(6) Die Anhörung des Gaststaates und des Aufnahmestaates	206
cc) Übergeordnete formelle Grundsätze	207
(1) Die Verteilung der Beweislast	209
(2) Das richterliche Ermessen in Regel 65 (B) JStGH-VBO	212
(3) Die Vermutung zugunsten von Untersuchungshaft (Regel-Aus- nahme-Verhältnis)	217
(4) Der Einfluss der Unschuldsvermutung	219

dd) Versuch einer Dogmatisierung – Menschenrechtskonformität der Auslegung und Anwendung von Regel 65 (B) JStGH-VBO?	221
(1) Die Ebene der Legitimität von Regel 65 (B) JStGH-VBO	222
(2) Die Ebene der konkreten Anwendung von Regel 65 (B) JStGH-VBO	227
(3) Bewertung der Überprüfung der Menschenrechtskonformität . . .	230
ee) Die Auflagenpraxis der Tribunale bei vorläufigen Haftentlassungen	230
ff) Fazit: Die Untersuchungshaft an den Ad-hoc-Tribunalen	231
c) Die Untersuchungshaft am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)	233
aa) Die Anordnung von Untersuchungshaft	233
(1) Die „ <i>reasonable grounds to believe</i> “ als Ausprägung des Tatverdachts	233
(2) Die Notwendigkeit der Festnahme als Maßstab („ <i>appears necessary</i> “)	238
(3) Die Haftgründe des Art. 58 Abs. 1 lit. b) IStGH-St.	240
(a) Die Fluchtgefahr	240
(b) Die Verdunkelungsgefahr	241
(c) Die Gefahr der Wiederholung von Verbrechen	242
bb) Die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft	243
(1) Rechtliche Grundlagen der Prüfung und Entscheidung über eine Aufrechterhaltung	243
(2) Die Haftvoraussetzungen im Einzelnen	244
(a) Fortdauernder hinreichender Tatverdacht	245
(b) Die Notwendigkeit der Freiheitsentziehung als Maßstab („ <i>appears necessary</i> “)	246
(c) Die Haftgründe im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft	246
(aa) Die Fluchtgefahr	246
(bb) Die Verdunkelungsgefahr	251
(cc) Die Wiederholungsgefahr	253
(dd) Die vorläufige Entlassung aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“	254
(d) Fazit zu den Haftvoraussetzungen	255
cc) Übergeordnete formelle Grundsätze	256
(1) Die Beweislastverteilung	256
(2) Die Rechtsfolge der Beurteilung der Haftvoraussetzungen	259
(3) Der Ausnahmecharakter von Untersuchungshaft (Regel-Ausnahme-Verhältnis)	263
(4) Der Einfluss der Unschuldsvermutung	266
(5) Die Untersuchung der Menschenrechtskonformität unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeits- und Wesensgehaltsaspekten	267

(a) Die Ebene der Legitimität der Normen	268
(b) Die Ebene der Normanwendung	269
(c) Fazit im Hinblick auf die Menschenrechtskonformität	271
(6) Die Anhörung des Gaststaates und des Aufnahmestaates	271
dd) Die Möglichkeit zur Anordnung von Auflagen bei vorläufigen Haftentlassungen	274
ee) Fazit: Die Untersuchungshaft am IStGH	276
3. Zusammenfassung und Stellungnahme	278
a) Das Erfordernis des Tatverdachts	278
b) Das Vorliegen von Haftgründen	280
c) Formelle Grundsätze	282
IV. Das Recht auf Haftprüfung und die Möglichkeit der Opferbeteiligung	284
1. Das Recht auf richterliche Haftprüfung	284
a) Die Vorgaben der Art. 5 Abs. 4 EMRK, Art. 9 Abs. 4 IPbPR	284
aa) Die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung als Maßstab der Haftprüfung ..	285
bb) Das Verfahren der Haftprüfung	286
cc) Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit „innerhalb kurzer Frist“ ..	287
b) Das Recht auf richterliche Haftprüfung an den Ad-hoc-Tribunalen	288
aa) Die inhaltliche Anerkennung des Rechts auf gerichtliche Haftprüfung ..	288
bb) Die Ausgestaltung und Durchsetzungsmöglichkeiten einer Haftprüfung	289
cc) Grundsätze eines Haftprüfungsverfahrens	291
dd) Feststellungen für eine Haftprüfung an den Ad-hoc-Tribunalen	292
ee) Sonderfall: Der erneute Antrag auf Entlassung aus der Untersuchungshaft	293
c) Das Recht auf richterliche Haftprüfung vor dem IStGH	294
aa) Rechtliche Grundlagen	295
bb) Der ordnungsgemäße Erlass des Haftbefehls als Prüfungsgegenstand ..	295
cc) Die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft als Gegenstand der Überprüfung	296
(1) Die Möglichkeiten zur Einleitung einer Haftprüfung	296
(a) Die Haftprüfung auf Betreiben der Vorverfahrenskammer ..	296
(b) Die Haftprüfung auf Antrag des Anklägers oder der inhaftierten Person	298
(2) Der Gegenstand der richterlichen Haftprüfung	299
(3) Der Maßstab für die richterliche Haftprüfung	300
(4) Die Rechtsfolgen der Haftprüfung nach Art. 60 Abs. 3 IStGH-St. ..	303
(5) Die geltenden Verfahrensgrundsätze	303
dd) Bewertung des Haftprüfungsrechts am IStGH	306

2. Möglichkeiten der Opferbeteiligung in Bezug auf Fragen der Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft vor dem IStGH	307
a) Die bisherige Stellung des Opfers vor internationalen Strafgerichten	307
b) Die Beteiligungsrechte von Opfern vor dem IStGH	308
aa) Die Stellung des Opfers vor dem IStGH	308
bb) Die Zulassung als Opfer vor dem Gerichtshof	309
cc) Die Voraussetzungen der Opferbeteiligung im Haftprüfungsverfahren	310
dd) Der grundlegende Konflikt zwischen dem Sinn der Opferbeteiligung und dem Zweck von Untersuchungshaft	314
ee) Gefahren für die Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten	316
c) Zusammenfassende Betrachtung	318
V. Lösungsansätze und Verbesserungsvorschläge	320
1. Vorschläge im Hinblick auf die Rechte des Untersuchungshäftlings	320
2. Vorschläge bezüglich der Voraussetzungen und Grundsätze zur Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft	321
a) Die Rechtslage an den Ad-hoc-Tribunalen	321
b) Die Rechtslage am Internationalen Strafgerichtshof	322
3. Vorschläge in Bezug auf sonstige Verfahrensfragen	325
C. Schlussfolgerung	326
Literaturverzeichnis	330
Sachverzeichnis	355

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
a. F.	alte Fassung
Alb. L. Rev.	Albany Law Review
Am. Crim. L. Rev.	American Criminal Law Review
AMICC	American NGO Coalition for the International Criminal Court
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Am. U. Int'l L. Rev.	American University International Law Review
Am. U. L. Rev.	American University Law Review
Anm. d. Verf.	Anmerkung der Verfasserin
AO	Abgabenordnung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARIEL	Austrian Review of International and European Law
Art.	Artikel
Aust. YB Int'l L.	Australian Yearbook of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Brit. YB Int'l L.	British Yearbook of International Law
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
bspw.	beispielsweise
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights
Chi.-Kent L. Rev.	Chicago-Kent Law Review
Chin. J. Int'l L.	Chinese Journal of International Law
Clev. St. L. Rev.	Cleveland State Law Review
C. M. L. Rev.	Common Market Law Review
Colum. Hum. Rts. L. Rev.	Columbia Human Rights Law Review
Colum. J. Transant'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Comm. L. World Rev.	Common Law World Review
Conn. J. Int'l L.	Connecticut Journal of International Law
Crim. L. & Philos.	Criminal Law and Philosophy
Crim. L. Forum	Criminal Law Forum
Crim. L. Q.	Criminal Law Quarterly
Crim. L. Rev.	Criminal Law Review
Denver J. Int'l L. & Pol'y	Denver Journal of International Law and Policy
d. h.	das heißt

Doc.	Document
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative and International Law
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
ECHR	European Convention on Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Engl.	Englisch
ERA	Europäische Rechtsakademie
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
Eur. Hum. Rts. L. Rev.	European Human Rights Law Review
Eur. J. Crime Crim. L. Crim. Just.	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
Eur. J. Int'l L.	European Journal of International Law
Eur. L. Rev.	European Law Review
Fla. J. Int'l L.	Florida Journal of International Law
Fordham Int'l L. J.	Fordham International Law Journal
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Ga. J. Int'l & Comp. L.	Georgia Journal of International and Comparative Law
Geo. L. J.	Georgetown Law Journal
GG	Grundgesetz
Halbs.	Halbsatz
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasserin
Houst. J. Int'l L.	Houston Journal of International Law
Howard L. J.	Howard Law Journal
HRC	Human Rights Committee
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hum. Rts. L. J.	Human Rights Law Journal
Hum. Rts. L. Rev.	Human Rights Law Review
Hum. Rts. Q.	Human Rights Quarterly
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
ICC	International Criminal Court
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
i. d. F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILSA	International Law Students Association
ILSA J. Int'l & Comp. L.	ILSA Journal of International and Comparative Law
Ind. L. J.	Indiana Law Journal
Int'l & Comp. L. Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int'l Crim. Just. Rev.	International Criminal Justice Review
Int'l Crim. L. Rev.	International Criminal Law Review
Int'l J. Evidence & Proof	International Journal of Evidence and Proof

Int'l Lawyer	The International Lawyer
Int'l Legal Persp.	International Legal Perspectives
Int'l Legal Prac.	International Legal Practitioner
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Irish Stud. L. Rev.	Irish Student Law Review
I. R. R. C.	International Review of the Red Cross
ISCRL	International Society for the Reform of Criminal Law
ISPI	Istituto per gli Studi di Politica Internazionale
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHG	IStGH-Gesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. Armed Conflict L.	Journal of Armed Conflict Law
J. Conflict & Security L.	Journal of Conflict and Security Law
J. Int'l Crim. Just.	Journal of International Criminal Justice
J. Int'l L. & Int'l Rel.	Journal of International Law and International Relations
J.L. & Soc'y	Journal of Law and Society
JStGH	Jugoslawienstraftgerichtshof
JZ	Juristenzeitung
Law & Ethics Hum. Rts.	Law and Ethics of Human Rights
Law & Prac. Int'l Cts. & Tribunals	Law and Practice of International Courts and Tribunals
Leiden J. Int'l L. lit.	Leiden Journal of International Law litera
Liverpool L. Rev.	Liverpool Law Review
Loy. L.A. Int'l & Comp. L. Rev.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
Modern L. Rev.	Modern Law Review
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N.C.J. Int'l L. & Com. Reg.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
Neth. Int'l L. Rev.	Netherlands International Law Review
Neth. YB Int'l L.	Netherlands Yearbook of International Law
New Engl. L. Rev.	New England Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nordic J. Int'l L.	Nordic Journal of International Law
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
Nw. J. Int'l Hum. Rts.	Northwestern Journal of International Human Rights
N. Y. U. J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law and Politics
N. Y. U. L. Rev.	New York University Law Review
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
Okla. L. Rev.	Oklahoma Law Review
Pace Int'l L. Rev.	Pace International Law Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Regent U.L. Rev.	Regent University Law Review
Rg	Rechtsgeschichte

RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RPE	Rules of Procedure and Evidence
RStGH	Ruandastrafgerichtshof
S. Afr. J. Crim. Just.	South African Journal of Criminal Justice
S. Afr. J. Hum. Rts.	South African Journal on Human Rights
SCIP	School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law
SCSL	Special Court for Sierra Leone
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
St. Louis U. Pub. L. Rev.	Saint Louis University Public Law Review
St. Louis-Warsaw Transatlantic L.J.	Saint Louis-Warsaw Transatlantic Law Journal
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
Supp.	Supplement
Texas L. Rev.	Texas Law Review
Transnat'l L. & Contemp. Probs. u. a.	Transnational Law and Contemporary Problems und andere
UCLA	University of California, Los Angeles
UCLA J. Int'l L. & For. Aff.	UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs
U. N.	United Nations
Univ. of Kansas L. Rev.	University of Kansas Law Review
US	United States
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
VBO	Verfahrens- und Beweisordnung
VN	Vereinte Nationen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Wisc. Int'l L. J.	Wisconsin International Law Journal
Wisc. L. Rev.	Wisconsin Law Review
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
YB Int'l Hum. L.	Yearbook of International Humanitarian Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einleitung

Die Untersuchungshaft ist einer der schwersten Eingriffe in das Recht auf Freiheit einer Person. Während das Konzept der Freiheitsentziehung einer Person zu Zwecken der Sicherstellung der Durchführung eines Verfahrens bereits seit mehreren Jahrhunderten existiert,¹ ist die Durchsetzung des Gedankens, diesen Eingriff in eines der wichtigsten Güter des Menschen an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, erheblich jünger. Mit der Entwicklung und Implementierung von nahezu weltweit gültigen Menschenrechtsstandards sowie der Einrichtung eines globalen Menschenrechtsschutzes im letzten Jahrhundert sind die Weichen für den grundlegenden Schutz des Rechts auf Freiheit gestellt worden.

Die enge Verbindung zwischen dem Recht auf Freiheit in seiner Ausprägung durch die menschenrechtlichen Gewährleistungen und dem Bereich des Strafrechts besteht seit jeher. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Institut der Untersuchungshaft zu.² Zu dem Zweck der Durchführung eines Strafverfahrens kann dem Betroffenen bereits in dessen Vorfeld die Freiheit entzogen werden. Gerade bedingt durch die Schwere des Eingriffs einerseits, und die fundamentale Bedeutung des Rechts auf Freiheit andererseits, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Eingriff gerechtfertigt, mithin menschenrechtskonform ist. Im Kern geht es hierbei um eine Abwägung widerstreitender Interessen, namentlich dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung und dem Freiheitsinteresse des Betroffenen.³

Diese Gedanken beanspruchen traditionell für nationale Strafverfahren Geltung. Auch die Konzeptionierung eines global anerkannten Menschenrechtsstandards ist auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger zugeschnitten. Parallel zu dieser Ebene des Zusammenspiels strafrechtlicher Verfahren und spezieller menschenrechtlicher Gewährleistungen auf der nationalen „Mikroebene“ haben in den vergangenen Jahrzehnten bedeutsame Entwicklungen auf einer völkerrechtlichen „Makroebene“ stattgefunden.

¹ *Schubarth*, Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, S. 57 f.

² So für das im deutschen Grundgesetz verankerte Recht auf Freiheit BVerfG, Beschluss vom 19. März 2001, 2 BvR 1286/01, Rn. 16 („überwiegende Belange, zu denen die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung gehören“).

³ BVerfG, Beschluss vom 19. März 2001, 2 BvR 1286/01, Rn. 16 („Ein vertretbarer Ausgleich des Widerstreites dieser für den Rechtsstaat wichtigen Grundsätze lässt sich im Bereich des Rechtes der Untersuchungshaft nur erreichen, wenn den Freiheitsbeschränkungen, die vom Standpunkt der wirksamen Strafrechtspflege aus erforderlich sind, ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv entgegengehalten wird.“).

Dem Gedanken eines universell geltenden Strafrechts (im Sinne eines Völkerstrafrechts) wurde erstmals in Nürnberg zur Durchsetzung verholfen. Nachdem sich die Idee einer strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern nach dem Ersten Weltkrieg durch die Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit nicht effektiv durchsetzen konnte,⁴ ist die „Geburtsstunde“ des Völkerstrafrechts auf den Beschluss des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg vom 08. August 1945 zu datieren.⁵ Erstmals wurde ein Gericht geschaffen, welches Verstöße des Einzelnen gegen Normen des Völkerrechts strafrechtlich sanktioniert. Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als Ausgangspunkt der Entstehung und Realisierung von Völkerstrafrecht markierte in der darauf folgenden Entwicklung den Anfang. Nach der Errichtung des Internationalen Militärtribunals für den Fernen Osten in Tokio im Januar 1946 dauerte es gleichwohl nahezu 50 Jahre, bis mit der Einrichtung des Internationalen Tribunals für das ehemalige Jugoslawien (JStGH)⁶ durch die Vereinten Nationen im Jahr 1993 an diese anfänglichen Entwicklungen des Völkerstrafrechts angeknüpft wurde. Kurze Zeit darauf erfolgte die Einrichtung des Internationalen Tribunals für Ruanda (RStGH),⁷ wobei dieses als „Zwillingsgericht“⁸ zum Jugoslawien-Strafgerichtshof vor allem in institutioneller Hinsicht mit letzterem verstränkt ist.

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)⁹ kennzeichnet den Höhepunkt der bisherigen Entwicklung des Völkerstrafrechts. Den jahrzehntelangen Bemühungen um die Schaffung eines solchen ständigen internationalen Strafgerichts wurde am 01. Juli 2002 mit dem In-Kraft-Treten des am 17. Juli 1998 verabschiedeten Römischen Statuts zum Durchbruch verholfen. Geschaffen wurde eine internationale Strafgerichtsbarkeit, die zwar von einer Vielzahl an Staaten getragen, zugleich aber mit hohen Anforderungen und Erwartungen sowie einer eben solchen Vielzahl an Problemen konfrontiert wird.¹⁰

In vielerlei Hinsicht bestehen solche Probleme in Bezug auf die praktische Durchführung von Völkerstrafrecht in Gestalt eines Völkerstrafprozessrechts. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein solches Verfahrensrecht nicht gänzlich als Fortentwicklung einer Rechtstradition begriffen werden kann, sondern

⁴ *Neubacher*, S. 306f. Ferner zur Geschichte des Völkerstrafrechts s. unter anderem *Ahlbrecht*; *Meernik/King*, in: *Int'l Crim. L. Rev.* 1 (2001), 343, 347ff.

⁵ *Werle*, Rn. 14 („Geburtsurkunde“); *Eser*, in: *Courakis*, S. 345 („Ausgangspunkt einer echten internationalen Strafgerichtsbarkeit“); *Safferling*, in: *Rg* 14 (2009), 148, spricht vom Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als „Wendepunkt in der Menschheitsgeschichte“.

⁶ Im Folgenden: „JStGH“ für den Jugoslawienstrafgerichtshof (engl. International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia bzw. ICTY).

⁷ Im Folgenden: „RStGH“ für den Ruandastrafgerichtshof (engl. International Criminal Tribunal for Rwanda bzw. ICTR).

⁸ *Vitzthum*, S. 558.

⁹ Im Folgenden: „IStGH“ für den Internationalen Strafgerichtshof (engl. International Criminal Court bzw. ICC).

¹⁰ *Hunt*, in: *J. Int'l Crim. Just.* 2 (2004), 56, 58.

sich vielmehr als „einzigartiger Kompromiss“¹¹ darstellt, mit der Bemühung, ein eigenes, internationales Strafverfahrensrecht zu schaffen. Doch auch im Bereich des Völkerstrafprozessrechts haben im Laufe der Jahre erhebliche Entwicklungen stattgefunden.¹²

Von erheblicher Relevanz in der Praxis der internationalen Strafgerichte ist die Untersuchungshaft. Ebenso wie im nationalen Bereich besteht auch hier ein enger Zusammenhang zwischen dem Gedanken, die Durchführung eines solchen Völkerstrafverfahrens zu sichern, und der Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft unter Zurückstellung des Freiheitsinteresses des Beschuldigten.¹³ Dies gilt gerade vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Schwere der Verbrechen und deren Ausmaß. So sind die Vertragsstaaten des Römischen Statuts darin übereingekommen, dass diejenigen Verbrechen, „welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ und „den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen“, wirksam verfolgt werden sollen.¹⁴ Das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung der mutmaßlichen Kriegsverbrecher wird im Bereich des Völkerstrafrechts durch die Weltöffentlichkeit bekundet.¹⁵ Diesem Interesse gegenüber steht die Rechtsposition des Beschuldigten im Allgemeinen, und speziell in diesem Zusammenhang dessen Freiheitsinteresse. Die Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und hiermit die zunehmende Bedeutsamkeit des Rechts auf Freiheit zeitigen auch hier einen Einfluss und haben zu erheblichen Fortschritten im Bereich des Untersuchungshaftrechts vor internationalen Strafgerichten beigetragen. Während weder Nürnberg noch Tokio in Ermangelung dahingehender Vorschriften einen geeigneten Präzedenzfall boten,¹⁶ sieht das Regelwerk der Ad-hoc-Tribunale die Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung aus der Untersuchungshaft vor. Obgleich der eher rudimentären Verankerung des Gedankens, die Möglichkeit einer solchen Entlassung überhaupt in Betracht zu ziehen bzw. in Betracht ziehen zu müssen, ist eine Entwicklung gegenüber Nürnberg und Tokio nicht zu verkennen. Wie in manch anderer Hinsicht auch, ist es in den rechtlichen Grundlagen des IStGH gegenüber denjenigen des JStGH und RStGH durch die Einführung grundlegender Vorschriften diesbezüglich zu weiteren Neuerungen gekommen.

Die rechtlichen Herausforderungen für internationale Strafgerichte sind gleichwohl zahlreich. Sie müssen den Spagat schaffen zwischen der Wahrung der Rechte

¹¹ *Kreß*, in: J. Int'l Crim. Just. 1 (2003), 603, 604.

¹² *Byrne*, in: Conn. J. Int'l L. 25 (2010), 243, spricht in diesem Zusammenhang von den Verfahren vor dem IStGH als „dritter Inkarnation“ einer internationalen Strafverfahrenspraxis nach Nürnberg und Tokio, sowie den Ad-hoc-Tribunalen der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.

¹³ Mit der Bezeichnung des „Beschuldigten“ bzw. „Angeklagten“ sind gleichermaßen männliche und weibliche Personen gemeint; eine nähere Differenzierung erfolgt nicht.

¹⁴ So die Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

¹⁵ *Beresford*, in: Am. J. Int'l L. 96 (2002), 628, 630.

¹⁶ Dazu *Fairlie*, in: Fordham Int'l L.J. 33 (2010), 1101, 1117 f.